

## **Aktuelle Tendenzen in der EU-Forschungs- und Bildungspolitik**

Joachim Schüller

Die Europäische Union hat mit dem Vertrag von Maastricht zusätzliche Kompetenzen in der Forschungs- und Bildungspolitik erworben. Der vorliegende Aufsatz befaßt sich mit den aktuellen Tendenzen dieser Entwicklung und besonders mit dem Spannungsverhältnis zwischen nationaler und übernationaler Definitionskompetenz in diesem Politikbereich.

## 1 Einleitung<sup>1</sup>

Die europäische Dimension der Forschungs- und Bildungsförderung hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Nach dem Maastrichter Vertrag sollen künftig "alle Forschungsmaßnahmen unterstützt (werden), die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrages für erforderlich gehalten werden" (*Bundeszentrale für politische Bildung 1992, S. 110*), während bisher nur die Ziele "Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Industrie" und "Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit" vorgegeben waren. Dadurch ist zu erwarten, daß in Zukunft nicht mehr nur anwendungsbezogene, sondern auch die Grundlagenforschung - bisher eine Domäne der nationalen Forschungsförderung - durch die EU gefördert wird.

Im Bereich der Bildung war das Handeln der Gemeinschaft vor Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages nach Artikel 128 der Römischen Verträge nur im Bereich der beruflichen Bildung abgedeckt. Mit dem neuen Artikel 126 und 127 EUV hat Brüssel nun sowohl Kompetenzen im Bereich der allgemeinen als auch der beruflichen Bildung.

Daraus ergeben sich folgende neue Entwicklungen:

1. Nationale Forschungseinrichtungen verlieren ihre alleinige Definitionsmacht in bezug auf Forschungsschwerpunkte in der Grundlagenforschung.
2. Der nationalen Forschung droht eine Kürzung der Fördermittel. Besonders in Großbritannien gilt schon seit den achtziger Jahren das Prinzip der "Attribution", d.h. nationale Fördermittel werden im gleichen Maße gekürzt, wie die Mitgliedsbeiträge zur Forschungsförderung der EU gewachsen sind.
3. Durch die Zielvorstellung der "Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen" gewinnt auch hier die EU indirekt Definitionsmacht in bezug auf neue Lehrinhalte. Das Subsidiaritätsprinzip erlaubt den Mitgliedsstaaten zwar weiterhin eine jeweils eigene Bildungspolitik, allerdings mit der Gefahr, sich von multinationalen Entwicklungen abzukoppeln.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz befaßt sich ausschließlich mit aktuellen Tendenzen der europäischen Forschungs- und Bildungspolitik. Er schließt somit an vorhergehende Beiträge an (vgl. Schüller 1989 und 1994). Dort wird auch die historische, finanzielle, rechtliche und inhaltliche Entwicklung der EG-Forschung dargestellt, auf die deshalb hier verzichtet wird.

In den folgenden Kapiteln werden die aktuellen Diskussionen über die Definition und Durchführung von EU-Forschungs- und Bildungsprogrammen aufgezeigt und analysiert.

## 2 Forschung

Die skizzierte Entwicklung im Forschungsbereich hat in letzter Zeit verstärkt die Kritik von Verantwortlichen für die nationalen Forschungspolitiken hervorgerufen. So faßt der Präsident der DFG, Professor Frühwald, die Skepsis der Forschungsorganisationen gegenüber dieser Tendenz wie folgt zusammen: "Die europäischen Wissenschaftsorganisationen sind nicht grundsätzlich gegen eine Ausdehnung der Forschungsförderung durch die EU. Eine Steigerung des europäischen Forschungsbudgets ist sogar wünschenswert. Sie darf aber nicht einhergehen mit einer Ausdehnung des Attributionsprinzips! Im Interesse der Forschung in ganz Europa können wir nicht zulassen, daß die nationalen Forschungshaushalte ausbluten. EU-Forschungsförderung darf nicht zu Lasten der einzelstaatlichen Förderung, auch nicht zu Lasten von deren Zuwachsraten gehen. Die europäischen Wissenschaftsorganisationen halten daran fest, daß die Finanzierung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen in erster Linie eine einzelstaatliche Aufgabe ist. Die Finanzierung des Wissenschaftssektors ist Teil der Zukunftssicherung der Länder der Union." (*Frühwald 1994, S. 257*).

Es gibt aber nicht nur Stimmen, die auf die Gefährdung der Eigenständigkeit nationaler Forschungsanstrengungen hinweisen, sondern auch solche, die Forschungsbereiche benennen, die nur noch international zu finanzieren sind: "Aufgaben der Kernfusion sind ebenso wie Aufgaben der bemannten Raumfahrt oder des Betriebs von Großgeräten der Grundlagenforschung nur noch in echter globaler Zusammenarbeit denkbar. Nur Europa als Einheit kann in dieser weltweiten Zusammenarbeit eine gestaltende Kraft sein. Andere Aufgaben sind aufgrund ihres Gegenstands international: Dies gilt für die Aufgaben der Umwelt- und Klimaforschung." (*Krüger 1994, S. 21*).

Aus bayerischer Sicht betont der Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Klinger, ebenfalls die Wichtigkeit grenzüberschreitender Kooperationen gerade in der Großtechnologie aus finanziellen Gründen, legt aber andererseits großen Wert darauf, daß das Subsidiaritätsprinzip eingehalten werde und deshalb eine Bündelung der Maßnahmen und Straffung der Programme nötig sei. Außerdem betont er, daß der Einfluß der Wissenschaftler auf die Programmdefini-

tion gestärkt und die Förderverfahren transparenter gestaltet werden müssen (vgl. *Klinger 1995*).

## 2.1 Rahmenprogramme

Grundlage der europäischen Forschungspolitik sind Rahmenprogramme, welche die Ziele und Prioritäten der Forschungsförderung über mehrere Jahre festlegen, und die in den letzten Jahren stetig an Gewicht gewonnen haben. Artikel 130i EUV sieht vor, daß der Rat diese Programme einstimmig unter Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nach Artikel 189b EUV aufstellt und diese nach Anhörung des Parlaments nach Artikel 189c EUV mit qualifizierter Mehrheit in spezifische Programme umsetzt. Das vierte Forschungsrahmenprogramm sieht für den Zeitraum von 1995 bis 1998 Mittel in Höhe von insgesamt 12,3 Mrd. ECU (ca. 25 Mrd. DM) mit der Möglichkeit einer Aufstockung um weitere 700 Mio. ECU für insgesamt 20 spezifische Programme vor. Damit sind die Mittel im Vergleich zum dritten Rahmenprogramm in Höhe von 5,7 Mrd. ECU (ca. 11 Mrd. DM) mehr als verdoppelt worden.

Auf der Sitzung des Forschungsrates in Luxemburg am 9. Juni 1995 wurde der Vorschlag der Kommission diskutiert, das Budget des Rahmenprogramms aufgrund der Erweiterung der EU um Finnland, Österreich und Schweden linear über alle Programme um 7 % zu erhöhen. Dies würde eine Anpassung an die Erhöhung des Etats für die "internen Politiken", zu denen die Forschung gehört, bedeuten. Auf der Sitzung konnte keine Einigung erzielt werden, da einige Mitgliedsstaaten statt einer linearen Erhöhung die Auswahl bestimmter Programme befürworteten. Abzuwarten bleibt auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, dessen bisher geäußerte Vorstellungen dahin gehen, daß auch die Reservemittel um 7 %, nämlich von 700 Mio. ECU auf 749 Mio. ECU erhöht werden sollen.

An diesen Überlegungen wird deutlich, daß der Bereich der Forschungspolitik von den verschiedenen Akteuren auf der "europäischen Bühne" ernstgenommen wird und Parlament, Rat sowie Kommission jeweils eigene Gestaltungsvorstellungen durchzusetzen versuchen.

Die folgende Tabelle zeigt die bisher veranschlagten Mittel für die spezifischen Programme des vierten Rahmenprogramms der EU (*Europäische Kommission 1994, S. 7*).

Tabelle 1: Veranschlagte Mittel für die spezifischen Programme des vierten Rahmenprogramms (in Mio. ECU)

Aktionsbereich 1: Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration:	ECU
Informationstechnologien	1.932
Telematik	843
Kommunikationstechnologien	630
Industrie- und Werkstofftechnologien	1.707
Prüf- und Meßverfahren	288
Umwelt- und Klimaschutz	852
Meereswissenschaft und Meerestechnik	228
Biotechnologie	552
Biomedizin und Gesundheitswesen	336
Landwirtschaft und Fischerei	684
Nichtnukleare Energien	1.002
Nukleare Sicherheit	414
Kontrollierte Kernfusion	840
Beförderung	240
Gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung	138
Aktionsbereich 2: Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen	540
Aktionsbereich 3: Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse	330
Aktionsbereich 4: Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher	744
<b>Insgesamt</b>	<b>12.300</b>

Die Rahmenprogramme muß man wohl als Kompromiß zwischen nationalen und übernationalen, staatlichen und privatwirtschaftlichen Interessen bezeichnen. Auf einer Tagung des Europäischen Patentamts im München skizzierte eine Vertreterin der Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen die Grundsätze der Förderung wie folgt:

- Die Förderung ist an Programme gebunden,
- die Förderung ist an Fristen gebunden,
- die Förderung finanziert nur einen Teil des Forschungsvorhabens,
- die Förderung ist international,
- die Förderung ist vertraglich abgesichert,
- die Förderung erfordert einen eigenen Zeit- und Mitteleinsatz,
- das Vorhaben muß innovativen Charakter haben,

- das Vorhaben muß vorwettbewerblichen Charakter haben,
- das Vorhaben muß eine europäische Dimension haben,
- die KMU-Förderung steht im Vordergrund (vgl. *Fabisch 1995*).

Formal geht die Initiative bei der Initiierung der EU-Forschungsprogramme von der Kommission aus, obwohl in Deutschland beispielsweise die KMK und der BMBF schon jetzt erste Überlegungen zum noch laufenden vierten Rahmenprogramm anstellen, um der Kommission frühzeitig Vorschläge für das fünfte Rahmenprogramm machen zu können. Die Kommission legt nach der Evaluation des vorausgegangenen Rahmenprogrammes und der Einsetzung eines Ausschusses einen Entwurf vor, der als Vorschlag an den Rat übermittelt wird. Dieser gibt ihn an das Comité de la recherche scientifique et technique (CREST), den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) und das Europäische Parlament (EP). Deren Vorschläge gehen an den Rat zurück, der das Programm einstimmig beschließt. Früher galt das Konsultationsverfahren, heute das Mitentscheidungsverfahren.

Zusammenfassend hat sich die Rechtsstellung der Forschungspolitik nach Maastricht also verändert durch

- die Aufnahme der Forschung in Art. 3 EUV,
- die Änderung des Art. 130f EUV,
- die Kompetenz der Koordinierung nach Art. 130h EUV,
- das Mitentscheidungsverfahren nach Art. 130i EUV.

## 2.2 Ziele

Ziel der europäischen Forschungspolitik ist nicht der Ersatz, sondern die Ergänzung nationaler Forschungsanstrengungen. Die Hochschulen werden im europäischen Wettbewerb nur bestehen können, wenn sie sich im größtmöglichen Umfang an den Forschungsaktivitäten der Europäischen Union beteiligen. Die bisherige Bereitstellung von Mitteln für die Einrichtung von EU-Referentenstellen an den Hochschulen - wie in Bayern bereits seit einigen Jahren verwirklicht - sind eine wichtige Voraussetzung für die Beteiligung an den Forschungsförderungsprogrammen der EU. Eine grundlegende Aufgabe in der Zukunft wird es sein, den Einfluß der Wissenschaft auf die inhaltliche Gestaltung der europäischen Forschungsprogramme zu erhöhen sowie die Orientierung auf die Grundlagenforschung und den vorwettbewerblichen Charakter der europäischen Forschung zu bewahren.

Ein neues Gremium, das die EU-Kommission bei der inhaltlichen Gestaltung der europäischen Forschungsprogramme beraten soll, wurde mit Be-

schluß vom 16. März 1994 gegründet: Die European Science and Technology Assembly (ESTA). Sie umfaßt höchstens 100 Mitglieder; ihre Aufgaben sind die Beratung, Vorbereitung, Erfolgskontrolle und Koordination der Programme. Die Vorgängerorganisation CODEST (27 Mitglieder) wurde gleichzeitig aufgelöst. Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der ESTA:

Tabelle 2: Mitglieder ESTA<sup>1</sup>

Mitglieder	Anzahl
European Science Foundation	12
Academia Europaea	6
Federation of National Science Academies	6
Conference of Rectors	6
CERN (Europäische Organisation für Kernforschung)	1
ESO (Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre)	1
ESA (Europäische Weltraumorganisation),	1
ESRF (Europäische Synchrotronstrahlungsanlage)	1
European Industrial Research Manager	12
European Association of Applied Science Academies	4
Industrial Research and Development Advisory Committee	4
European Round Table	2
Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe	2
chem. CODEST	27
Experten (von der Kommission ernannt)	13

Kritisch äußert sich Frühwald zur Etablierung von ESTA: "Den Wissenschaftlern selbst wird auch künftig wie bisher nur scheinbar Mitspracherecht eingeräumt. Ein 27-köpfiger Council for the Development of Science and Technology, kurz CODEST, hatte bisher Beratungsfunktion gegenüber der europäischen Kommission, ohne daß sich diese jemals sichtbar an seinen Empfehlungen orientiert hätte. ... Da auch ESTA als Beratungsgremium der Kommission arbeiten soll, könnte man versucht sein, von dem Zuwachs an Sitzen auf einen Zuwachs an Einfluß zu schließen. Doch schon das Faktum, daß die Kommission die Mitglieder dieses Rates aus einer von Wissenschaftsorganisationen und Industrieverbänden zusammengestellten Vorschlagsliste selber aussucht ..., legt die Vermutung nahe, daß der ESTA ein

<sup>1</sup> Quelle: Eigene Zusammenstellung.

wirkliches Mitspracherecht nicht eingeräumt werden soll." (*Frühwald 1994, S. 256 - 257*).

Ebenfalls kritisch äußert sich Schmidt-Abmann, Mitglied des Wissenschaftsrats, der in der Initiierung von ESTA den Versuch sieht, "Inflexibilität durch Unbeweglichkeit auszutreiben" (*Schmidt-Abmann 1994, S. 13*).

Deutlich ist, daß die Mitglieder von ESTA nicht nur nach wissenschaftsimmanenten, sondern auch nach nationalen Proporzüberlegungen ausgewählt wurden. Soll die Versammlung trotzdem dazu beitragen, daß der Einfluß der Wissenschaft auf die EU-Forschungspolitik erhöht wird, dann müßten zumindest bei der Aufstellung neuer Rahmenprogramme eine Anhörung obligatorisch sein und der Versammlung die kontinuierliche Evaluation laufender Programme übertragen werden.

Neben ESTA haben sich in letzter Zeit aber auch noch andere Organisationen gebildet, die sich mit Forschung und Hochschule in Europa befassen. Frühwald sieht beispielsweise nicht in ESTA, sondern in dem im Januar 1993 gegründeten European Heads of Research Councils (EuroHORCs), dem Zusammenschluß der Präsidenten der großen Wissenschaftsorganisationen der EU-Länder, den adäquaten Ansprechpartner der Kommission. Inwieweit die Kommission auf diese von ihr unabhängige Organisation bei der Gestaltung von Forschungsprogrammen zurückgreifen wird, muß sich bei den Vorbereitungen des fünften Rahmenprogramms erst zeigen.

Daß die Kritik von Seiten der Wissenschaftsorganisationen durchaus berechtigt ist, zeigen die Zahlen, die Walther in bezug auf das dritte Rahmenprogramm vorgelegt hat: Öffentliche Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen hatten bisher jedenfalls eher schlechte Chancen bei der Partizipation an den EU-Forschungsprogrammen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 3: Antragsteller im dritten Rahmenprogramm:<sup>1</sup>

Antragsteller	Anträge	Genehmigung	% der genehmigten Anträge
Große Firmen	17,3 %	30,0 %	35 %
Mittlere Unternehmen	17,6 %	21,1 %	24 %
Öffentliche Forschungseinrichtungen	30,3 %	23,2 %	15 %
Universitäten und Hochschulen	31,5 %	21,8 %	15 %
Sonstige	3,3 %	3,9 %	23 %
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>23 %</b>

### 3 Bildung

Internationale Erfahrungen, wie z.B. das Auslandsstudium, sind auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. Neben den im Ausland erworbenen Fachkenntnissen wird dabei vor allem die Sozialkompetenz gefördert. Der Anteil deutscher Studierender, die einen Teil ihres Studiums im Ausland absolvieren, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen: "Lag die Gesamtzahl der deutschen Studenten im Ausland 1975 noch bei 11.300, so hatte sie sich bis 1992 mehr als verdreifacht und war auf 36.800 angestiegen." (Bode/Baron 1995, S. 422)

Mit der Initiierung des ERASMUS-Programms 1987 hat die EU-Kommission versucht, den Anteil der im Ausland Studierenden zu erhöhen. Zwar ist die gewünschte Zielmarke von 10 % der Gesamtstudierenden auch nach fast einem Jahrzehnt der Förderung studentischer Mobilität EU-weit bei weitem noch nicht erreicht, in Deutschland ist man mit über 9 % dem Ziel allerdings schon recht nahe gekommen.

Durch den Vertrag von Maastricht hat die Europäische Union nun im Bereich der Allgemeinen Bildung und damit auch im Hochschulbereich neue

<sup>1</sup> Erläuterung zur Tabelle am Beispiel Universitäten: Von allen Anträgen, die gestellt werden, kommen 31,5 % von Universitäten; von allen bewilligten 21,8 %. Von 100 Anträgen, die von Universitäten gestellt werden, werden 15 bewilligt (vgl. Walther, 1995).

Kompetenzen erworben. Schon bisher waren Fragen des Hochschulzugangs, der Ausbildungsförderung sowie der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen Gegenstand des Gemeinschaftsrechts. Die Diskussionen um Studienzeitverkürzung, Fremdsprachenausbildung und Auslandsstudien der letzten Jahre in Deutschland sind auch Ausdruck der Europäisierung des Hochschulwesens und des Arbeitsmarktes (vgl. hierzu Oertzen 1992).

Mit dem neuen Artikel 126 EUV [Ziele; europäische Dimension] besitzt Brüssel nun auch eine Kompetenz im Bereich der allgemeinen Bildung. So heißt es dort nach dem Verweis auf die Zuständigkeit der Mitgliedsländer:

"(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedsstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedsstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre". (*Bundeszentrale für politische Bildung 1992, S. 102*)

Zwar sieht der Vertrag ausdrücklich keine Harmonisierung des Bildungswesens sowie seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor, die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten soll aber durch die gemeinsame EU-Politik gefördert werden. Dies und die bisherige "Vagheit der europäischen Zielsetzung der Programme", die aus den "begrenzten Kompetenzen der EG" und den "notwendigen Kompromißformen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten" (*Kehm/Teichler 1994, S. 111*) resultierte, veranlaßte die Kommission zu einer Neugestaltung der sich teilweise überlagernden bestehenden Bildungsförderungsprogramme. Die Tatsache, daß das dritte Rahmenprogramm und mit ihm viele Förderprogramme im Bildungsbereich Ende 1994 ausliefen, er-

möglichte die Initiierung neuer Programme im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Jahre ab 1994. Der damalige EU-Kommissar Ruberti skizzierte einen dreifachen Bezug des vierten Rahmenprogrammes zum Themenbereich Ausbildung: Erstens die "Ausbildung der Forscher durch die Forschungstätigkeit," zweitens "die geplanten Forschungsarbeiten zu diesem Thema im Rahmen der gesellschaftspolitischen Schwerpunktforschung" und drittens "Ausbildungsmaßnahmen, die im Rahmen der einzelnen spezifischen Programme vorgesehen sind". (Ruberti 1994, S. 34 - 35)

Die Einrichtung von sechs neuen "Task Forces", von denen eine zuständig ist für die Entwicklung "multimedialer Kommunikationsmittel im Erziehungs- und Bildungsbereich", dokumentiert den Anspruch der Kommission, ihren Einfluß im Bildungsbereich mit dem Argument der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen: "Die Task Force Multimediale Lernprogramme wurde gebildet, weil dieser schnell wachsende, internationale Markt von amerikanischen und japanischen Produzenten beherrscht wird, denen leistungsstarke Medienindustrien und große, homogene Inlandsmärkte den Rücken stärken. Europas bedeutende Ressourcen auf diesem Gebiet stehen den klassischen europäischen Schwachpunkten gegenüber: ein wirtschaftlich und kulturell zersplitterter Markt, ein abgeschotteter Lehrmittelmarkt und Vorschriften, die Innovationen nicht gerade zuträglich sind." (Kommission 1995, S. 3).

### 3.1 Programme im Bildungsbereich

Neben den spezifischen Programmen im vierten Rahmenprogramm wurden auch im Bereich Bildung und Ausbildung neue Programmlinien initiiert. In Zukunft wird es mit LEONARDO DA VINCI und mit SOKRATES ein Großprogramm für den Berufsbildungs- und eines für den Schul- und Hochschulbereich geben.

LEONARDO gliedert sich in vier Teilbereiche:

- Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedsstaaten,
- Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen,

- Unterstützung beim Ausbau der Sprachkenntnisse sowie der Kenntnisse über die Berufsbildung und die Verbreitung von Innovationen im Berufsbildungsbereich,
- flankierende Maßnahmen.

Für das Programm LEONARDO werden für den Zeitraum 1995 bis 1999 nach Beschluß des Rates vom 6. Dezember 1994 (vgl. *Amtsblatt 1994*) 620 Mio ECU (ca. 1,2 Mrd. DM) bereitgestellt.

SOKRATES gliedert sich in drei Teilbereiche:

- Hochschulzusammenarbeit (vormals ERASMUS),
- Schule (COMENIUS),
- Fremdsprachen, offener Unterricht und Fernlehre (LINGUA, EURYDICE, ARION).

Für den Zeitraum 1995 bis 1999 ist am 10. März 1995, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgend, SOKRATES mit einem Volumen von 850 Mio. ECU (ca. 1,6 Mrd. DM) beschlossen worden, nachdem die Kommission 1005 Mio. ECU vorgesehen und der Rat diesen Vorschlag auf 760 Mio ECU reduziert hatte. Mindestens 55 % der Mittel sollen auf ERASMUS entfallen (*Wächter 1995, S. 92*).

Hauptziel von SOKRATES ist es, eine europäische Dimension in jeden Ausbildungsgang zu integrieren und - was die Hochschulen betrifft - Internationalität auch in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Mit LEONARDO und SOKRATES ändern sich aber nicht in erster Linie die Inhalte der Bildungsprogramme, sondern vor allem die Zuständigkeiten bei ihrer Durchführung.

COMETT beispielsweise ist in LEONARDO eingegliedert, also in die berufliche Bildung, obwohl in Deutschland bisher insbesondere die Hochschulen in diesem Programm kooperierten. Es bleibt abzuwarten, wie die Hochschulen die neuen Zuständigkeiten managen werden.

Auch das neue Organisationsprinzip von SOKRATES, das die direkte Partnerschaft der ehemaligen ERASMUS-Kooperationsabkommen einzelner Institute und Fachbereiche (HKP) dahingehend verändert, daß jede Hoch-

schule alle Kooperationen in einem gemeinsamen Vertrag mit der Kommission zusammenfaßt, muß sich erst bewähren. Ob der gewünschte Effekt erreicht wird, die Hochschulleitungen stärker in die Kooperationen einzubinden und eine "europäisierte", auf eine ausgewogene Beteiligung aller Fachbereiche basierende Hochschulpolitik zu initiieren, bleibt abzuwarten.

Gleiches gilt für das European Course Credit Transfer System. Mit Ablauf des Jahres 1995 endet das Pilotprojekt, an dem sich 145 europäische Hochschulen beteiligt haben, nach einer Dauer von sechs Jahren. In Zukunft wird es im Programm SOKRATES fortgesetzt. Dort wird als Ziel formuliert: "Einführung oder Ausbau des Systems zur Anrechnung von Studienleistungen ECTS (Übertragung von Anrechnungspunkten), das erheblich zur Transparenz bei den Verfahren für die akademische Anerkennung der Studienabschlüsse oder der im Ausland verbrachten Studienzeiten beiträgt." Ob das ECTS mit seiner Verankerung in SOKRATES eine "unmittelbar erhebliche Dimension erreichen" wird (*Dalichow 1995, S. 23*), muß sich erst zeigen.

#### 4 Ausblick

Mit den neuen Art. 126 EUV, 127 EUV und dem Art. 130 EUV hat sich die EU sowohl zusätzliche Kompetenzen in den Bereichen Bildung und Berufsausbildung als auch in der Forschung gesichert. Weber kommt in bezug auf die neueren Entwicklungen nach dem Maastrichter Vertrag zu dem Schluß: "Zunächst werden Bildungs- und Ausbildungspolitik offiziell in den Aufgabenkatalog des Art. 3 EWGV aufgenommen. Diese Kompetenzerweiterung erscheint aus der Perspektive der Bundesländer durch die gleichzeitige Betonung des Subsidiaritätsprinzips, das sowohl in der Präambel, in den Art. A und B der gemeinsamen Bestimmungen des Unionsvertrags als auch im neuen Art. 3b des EWGV ausdrücklich niedergelegt wird, nur in einem unwesentlich milderen Licht" (*Weber 1993, S. 171 - 172*).

Einerseits werden besonders die deutschen Bundesländer auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und damit auf die Einhaltung ihrer Kulturhoheit achten. So hat der Bundesrat in seiner Entschließung "zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996" vom 31. März 1995 gefordert, "die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die Zahl von Kompetenzstreitigkeiten zu vermindern." Ferner sei zu überprüfen, ob bestimmte, von der EU übernommene Aufgaben nicht wieder an die Mitgliedsländer zu delegieren und ein Tätigwerden der EU (wieder) stärker "auf der Grundlage eindeutig definierter Kompetenzen" und nicht auf Zielsetzungen zu begründen sei (*vgl. Beschluß des Bundesrates 1995*).

Andererseits werden die Länder aber auch weiterhin nicht nur die verstärkte Teilnahme "ihrer" Hochschulen, sondern auch "ihrer" Studierenden in den Programmen der EU anstreben und damit eine Angleichung, zumindest aber die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, weiter vorantreiben (müssen). Dies um so mehr, als es gerade die deutschen Studierenden sind, die mit am stärksten über die bürokratischen Hürden bei der Anerkennung ihrer im Ausland erbrachten Studienleistungen klagen.

Zum Zeitpunkt des Beginns des vierten Rahmenprogramms hatte ich prognostiziert, "daß die EG-Kommission ihren Kompetenzbereich auch weiterhin ausweiten wird." (*Schüller 1994, S. 149*). Die Umstrukturierung der Programme im Bildungsbereich bestätigt, daß die Kommission dort, wo ihr neue Kompetenzen zuwachsen, ihre Vorstellungen konsequent umsetzt. Trotzdem soll nicht vergessen werden, daß Maßnahmen in der Forschungs- und Bildungspolitik unter dem Vorbehalt der Subsidiarität stehen, letztendlich den Mitgliedsstaaten also genug Raum bleibt, eine "eigene" Politik in diesen Bereichen zu betreiben.

Die eigentliche Frage gerade im Zusammenhang der Bildungsprogramme sollte aber nicht die nach der Zuständigkeit verschiedener staatlicher und überstaatlicher Stellen sein, sondern die nach der Förderung der Mobilität. Hierbei erscheint es sinnvoll, wenn Teilkompetenzen an eine übergeordnete Stelle abgegeben werden. Trotzdem sollte es auch weiterhin möglich sein, sowohl eine stärkere Integration (der Studierenden, der Forschenden und der Lehrenden) in die europäische Hochschullandschaft zu forcieren, als auch die Charakteristika nationaler oder regionaler Hochschulsysteme zu bewahren. Mit anderen Worten: Die zukünftige Verteilung der Kompetenzen könnte so aussehen, daß einerseits die Förderung der Mobilität und der Zugang zu Forschungs- und Bildungseinrichtungen innerhalb der EU sowie Maßnahmen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit fördern sollen, wie es sich bspw. in der Einrichtung der neuen Task Force "Multimediale Lernprogramme" ausdrückt, von Brüssel aus betrieben wird. Andererseits muß die inhaltliche Definition von Bildungs- und Forschungsschwerpunkten weiterhin alleinige Aufgabe der Einzelstaaten bleiben.

## Literaturverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340 vom 29. Dezember 1994

*Bundesrat (1995):* Entschließung des Bundesrates zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996, Drucksache 169/95 (Beschluss)

*Bode, C.; Baron, B. (1995):* "Auslandsmüdigkeit" ist eine Floskel. In: *Forschung & Lehre* 8/95, S. 422 - 425

*Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (1992):* Europäische Gemeinschaft, Europäische Union - Die Vertragstexte von Maastricht, Titel VI, Forschung und technologische Entwicklung, Art. 130f (Ziele der Gemeinschaft), Bonn

*Dalichow, F. (1995):* Der Punkt als Maß aller Leistung. In: *DUZ* 9/1995, S. 22 - 24

*Europäische Kommission (1994):* Wissenschaft und Technologie in der Zukunft, Luxemburg

*Europäische Kommission (Hrsg.) (1995):* Optimale Nutzung der europäischen FTE. In: *Innovations- & Technologietransfer* 5/95, S. 3

*Fabisch, G. (1995):* Das 4. Forschungsrahmenprogramm der EG - Aufgaben und Angebote der Kowi. Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung EU-Forschungsprogramme "Umwelt und Biowissenschaften" im Europäischen Patentamt München am 30.1.1995. Mitschrift des Autors

*Frühwald, W. (1994):* Für eine Gemeinschaft europäischer Forschungspolitiken oder eine Europäische Forschungsgemeinschaft. In: *Das Hochschulwesen* 1994/6, S. 254 - 259

*Kehm, B. M.; Teichler, U. (1994):* Durchführung von EG-Bildungsprogrammen in Deutschland. In: *BMBW (Hrsg.): Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft, Band 120*, Bonn

*Klinger, R. (1995):* Grußwort des Staatssekretärs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei der Informationsveranstaltung EU-Forschungsprogramme "Umwelt und Biowissenschaften" im Europäischen Patentamt München am 30.1.1995

*Krüger, P., Bundesminister für Forschung und Technologie (1994):* Europäische Forschungs- und Technologiepolitik: Ziele und Perspektiven der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. In: *Vertretung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Europäische Gespräche* 4/94: Europäisches Technologieforum, Bonn, S. 14 - 25

*Oertzen, S. (1992):* Bildung und Berufsausbildung in den Europäischen Gemeinschaften, Europarecht - Völkerrecht, Studien und Materialien, Band 43, München

*Ruperti, A. (1994):* Chancen und Möglichkeiten des Vierten Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union und seine Auswirkungen auf zukunftsorientierte Berufsbilder. In: Vertretung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Europäische Gespräche 4/94: Europäisches Technologieforum, Bonn, S. 26 - 37

*Schüller, J. (1989):* Probleme beim Management EG-geförderter Forschungsvorhaben. In: Beiträge zur Hochschulforschung 3/1989, S. 183 - 200

*Schüller, J. (1994):* Die EG-Forschungspolitik und das vierte Rahmenprogramm zur Forschung und technologischen Entwicklung. In: Beiträge zur Hochschulforschung 1/1994, S. 131 - 149

*Schmidt-Aßmann, E. (1994):* Mehr als nur Rat geben. In: DUZ 24/1994, S. 13

*Wächter, B. (1995):* Reform der EU-Bildungsförderung. In: Das Hochschulwesen 1995/2, S. 92 - 94

*Walther, H. (1995):* Die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union - Erfahrungen und Empfehlungen. Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung EU-Forschungsprogramme "Umwelt und Biowissenschaften" im Europäischen Patentamt München am 30.1.1995. Mitschrift des Autors

*Weber, K. (1993):* Die Bildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht und die Kulturhoheit der deutschen Bundesländer. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung: Gesellschaft und Bildung, Band 7, Baden-Baden

Anschrift des Verfassers:

Joachim Schüller  
Bayerisches Staatsinstitut für  
Hochschulforschung und Hochschulplanung  
Prinzregentenstr. 24

80538 München